

Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023

Merkblatt für Feuerwerksverkaufsstände und -container sowie deren Lagerungen unter vereinfachten Bedingungen bis 300 kg NEM

Auszug aus der aktuellen Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023

Dieses Merkblatt ist eine kurze Zusammenfassung aus der aktuellen Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023 für einen klassischen Verkaufsstand zu Silvester mit den Feuerwerksgegenständen der Klassen F1 und F2.

Obligatorische Voraussetzungen aus der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023 sind folgende Paragraphen:

- § 4 Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze
- § 5 Lagerungsverbote
- § 6 Brandschutzzone

Lagerung – Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer

Relevante Paragraphen:

- § 8 Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer
- § 14 Kleinmengen bis 300 kg

Was muss beachtet werden, wenn ein Lagercontainer für die Lagerung von Feuerwerksgegenständen bis 300 kg NEM aufgestellt wird.

Es müssen die Brandschutzabstände nach § 6 eingehalten werden. Diese müssen allseitig mindestens 5 m von den äußeren Umrandungen der Lagerung betragen. Die Brandschutzzone muss deutlich sichtbar und dauerhaft als solche gekennzeichnet sein (z. B. durch Pfosten mit Absperrketten). Wenn 2 Container als Lagercontainer gestellt werden, dann muss zwischen den Lagercontainer ein Mindestabstand von mindestens 5 m eingehalten werden.

Lagerräume, Lagergebäude oder Lagercontainer¹

Unter vereinfachten Bedingungen dürfen 300 kg NEM (300 kg 1.4G oder 20 kg 1.3G) gelagert werden, wenn sich im Umkreis von 25 m kein Wohngebäude befindet. Befindet sich in diesem Umkreis ein Wohngebäude, dann reduziert sich die NEM auf 150 kg (150 kg 1.4G oder 10 kg 1.3G²).

Wird eine Kiste mit der Feuerwerksklasse F3 (mit 2 kg NEM 1.3G) mitgelagert, dann reduziert sich die Lagermenge um (15 kg × 2 kg NEM 1.3G = 30 kg NEM weniger bei 1.4S/1.4G), d.h. dann darf nur noch 270 kg NEM 1.4S/1.4G neben der F3 1.3G Kiste gelagert werden.

Wenn nur F1 oder F2 gelagert werden, darf 1.3G den Lagerklassen 1.4S/1.4G gleich gestellt werden. D. h. man darf 300 kg NEM F1 oder F2 lagern egal ob 1.4S, 1.4G oder 1.3G. Wird aber eine andere Feuerwerksklasse wie F1 oder F2 mit der Gefahrenklasse 1.3G gelagert, dann reduziert jedes 1.3G kg NEM um 15 kg NEM der Gefahrenklasse 1.4G.

Achtung, die Lagerungsbedingungen unter vereinfachten Bedingungen bis 300 kg NEM gelten pro gewerbliche Betriebsanlage oder Einrichtung. D.h. wenn ich eine bewilligte Betriebsanlage oder Einrichtung habe mit 2 oder mehr Containern, dann bleibt die maximale Gesamt NEM-Lagermenge bei 300 kg und gilt nicht pro Container.

1) Ohne Gebäude mit Wohnräumen oder betriebsfremden sonstigen Aufenthaltsräumen

2) Werden pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.4G oder 1.3G zusammen gelagert, verringert sich für jedes gelagerte Kilogramm NEM pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.3G die zulässige Menge an pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G um 15 kg NEM



Verkaufsräume und Verkaufsstände

Relevante Paragraphen:

- § 8 Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer
- § 9 Verkaufsräume und Verkaufsstände
- § 14 Kleinmengen bis 300 kg

Verkaufsräume dürfen 25kg NEM bzw. Verkaufsstände (Verkaufscontainer) 50 kg NEM der Gefahrenklasse 1.4S und 1.4G und 1.3G, soweit sie unter die Kategorien F1 und F2 fallen.

Achtung

Wenn eine gewerbliche Betriebsanlage oder Einrichtung ein Lagercontainer mit einem Verkaufscontainer genehmigt sind, dann zählt immer die Gesamt NEM-Lagermenge für die Einrichtung. D. h. Verkaufscontainer 50 kg NEM und Lagercontainer 250 kg NEM!

Die Brandschutzzone 5 m muss eingehalten und markiert werden.

Zwischen einem Verkaufsstand und den Ausgängen von Gebäuden muss ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden. Die Öffnung des Verkaufsstandes darf nicht unter 20 m betragen, wenn diese Öffnung auf Ausgänge, Hauptausgänge oder der einzige Fluchtweg des Gebäudes zeigt.

Weitere Hinweise und Erläuterung finden Sie in der Präsentation aus dem Oktober Wifi-Kurs:

[Pyrotechnik-LV 2023: Präsentation 2024](#)